

Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am XXXXXXXX gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik in der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am XXXXXXXX genehmigt.

Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Studienziele
 - § 3 Zweck der Prüfungen
 - § 4 Hochschulgrad
 - § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium
 - § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
 - § 7 Prüfende und Beisitzende
 - § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen, Zusatzprüfungen
 - § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
 - § 11 Nachteilsausgleich
 - § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
 - § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
 - § 14 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit, Freiversuch
 - § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 16 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
 - § 18 Widerspruchsverfahren
 - § 19 Zulassung zum Masterarbeitsmodul
 - § 20 Masterarbeitsmodul
 - § 21 Bewertung des Masterarbeitsmoduls
 - § 22 Gesamtergebnis, ECTS-Note
 - § 23 Inkrafttreten
- Anlage 1: Zeugnisse und Urkunden
- Anlage 2: Mastermodule des Departments für Informatik
- Anlage 3: Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Informatik
- Anlage 4: Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Engineering of Socio-Technical Systems

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Fach-Masterstudiengänge des Departments für Informatik in der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie wird ergänzt durch jeweils eine fachspezifische Anlage für jeden Studiengang.

§ 2 **Allgemeine Studienziele**

Die Studiengänge sind forschungsorientiert und vermitteln umfassende und vertiefte Kenntnisse in den jeweiligen Fächern. Ziel des Masterstudiums ist es, auf qualifizierte berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten vorzubereiten und die Basis für eine Promotion zu legen. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Bei der Befähigung zur Ermittlung, Beschreibung, Lösung und Bewertung komplexer wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Kreativität, Originalität und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr Wissen, ihre Schlussfolgerungen und ihre rational begründeten Lösungen zu reflektieren und an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

Ergänzende, fachspezifische Ziele sind in der jeweiligen fachspezifischen Anlage dargestellt.

§ 3 **Zweck der Prüfungen**

Absolventinnen und Absolventen weisen durch die Prüfungen nach, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 4 **Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" und die Universität Oldenburg stellt eine Masterurkunde aus (Anlage 1.a), die in englischsprachigen Studiengängen bzw. auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1.b).

§ 5 **Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Teilzeitstudium**

(1) Das Studium ist in vier Semester gegliedert und hat einen Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in Fachmodule im Umfang von 90 Kreditpunkten sowie das Masterabschlussmodul im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Module können auch in Englisch angeboten werden. Wenn die fachspezifischen Anlagen nichts Anderes festlegen, darf der Anteil des englischsprachigen Lehrangebots 50% nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz absolviert werden, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen schließen dieses aus. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium orientiert sich an der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, drei im Studiengang lehrende Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre des Studiengangs tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe eines Masterstudiengangs der Lehreinheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von je einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Department für Informatik gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz oder an die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Das Akademische Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Es gewährt den Studierenden im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten Einblick in den Stand ihrer Kreditpunktekonten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.
- (3) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben.
- (4) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, Fachprüfungen aus verwandten Aus und Weiterbildungen) können maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.
- (4) Die zur Prüfung der Anrechnung notwendigen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (5) Zur Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – bei der Anrechnung übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Prüfung abweichend von § 12 mit „bestanden“ bewertet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen, Zusatzprüfungen

- (1) Zum Studieren eines Moduls ist berechtigt, wer in dem jeweiligen Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist. Ein Modul kann von einer oder einem im betreffenden Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Abschlussgründe von § 22 Abs. 2 nicht gegeben sind. Weiteres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (2) Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben.
- (3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.
- (4) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche vor dem Klausurtermin; für die anderen Prüfungsformen legen die Modulverantwortlichen die Anmeldefristen fest.
- (5) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den fachspezifischen Anlagen oder in den Modulbeschreibungen festgelegt werden, dass für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss eines oder mehrerer anderer Module vorausgesetzt wird. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Modulverantwortliche eine Abweichung von der obigen Regelung zulassen.
- (6) Mit Zustimmung der Studienkommission kann in den Modulbeschreibungen festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teil-

nahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln.

§ 10

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur (Abs. 2),
- mündlichen Prüfung (Abs. 3),
- fachpraktischen Übungen (Abs. 4),
- Referate (Abs. 5),
- Projekt (Abs. 6),
- Praktische Arbeit (Abs. 7),
- Hausarbeit (Abs. 8)
- Portfolio (Abs. 9),
- andere Prüfungsformen (Abs. 10).

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 75-180 Minuten.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 15 bis 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Fachpraktische Übungen bestehen aus der selbstständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend. Die Modulbeschreibungen legen Anzahl, Umfang und Bewertung der Einzelleistungen fest. Fachpraktische Übungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur als Prüfungsleistung anzuerkennen. Diese werden in ihrer Gesamtheit bewertet.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von etwa 15 Seiten mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion im Umfang von 30 bis 60 Minuten sowie die aktive Beteiligung an den Diskussionen zu den Beiträgen der anderen Seminarteilnehmer.

(6) Ein Projekt umfasst die aktive Teilnahme an einer Projektgruppe, d.h. die Übernahme von Projektaufgaben, wie beispielsweise Projektleitung und Moderation, die Mitarbeit bei der Konzeption, der Erstellung und Dokumentation des zu erstellenden Systems und bei der Anfertigung der notwendigen Berichte, die Präsentation von Teil- und Zwischenergebnissen und Vermittlung projektrelevanter Kenntnisse in Referaten sowie die Übernahme weiterer projektrelevanter Aufgaben.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung einer Entwurfsaufgabe anhand einer Fallstudie oder die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und umfasst in der Regel maximal 25 Seiten.

(9) Ein Portfolio umfasst in der Regel drei bis fünf Leistungen, deren Gesamtaufwand den Aufwand der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2- Abs.8 nicht übersteigt. Leistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Die einzelnen Leistungen sind wie folgt festgelegt:

- Die Erstellung und Dokumentation von Systemen umfassen in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die

Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Auswahl geeigneter Architekturen, Hardwarekomponenten, Modellierungswerkzeuge und Softwareplattformen, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Modellierungs- oder Programmiersprache, das Testen des Programms in einer simulierten oder realen Systemumgebung, das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Dokumentation der Problemlösung, insbesondere mit Angabe der verwendeten Werkzeuge und Methoden, der entwickelten Systemkomponenten, der Testumgebung und des Ergebnisprotokolls.

- Ein Protokoll besteht aus der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Inhalte einer Lehrveranstaltung, in der Regel eines Praktikums oder eines Projektes.
- Ein schriftlicher Kurztest hat eine Dauer von maximal 90 min.
- Eine mündliche Kurzprüfung hat eine Dauer von maximal 20 min.
- Ein Kurzreferat besteht aus einem mündlicher Vortrag (Präsentation) von max. 20 min., der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt, und einer schriftlichen Ausarbeitung von max. 10 Seiten.

Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Sie kann u.a. die Forderung einer Anwesenheitspflicht, die eigenständige, regelmäßige Beteiligung an Diskussionen, das gemeinsame Bearbeiten von Aufgaben in den Präsenzzeiten der Veranstaltung, die Präsentation von erarbeiteten Lösungen umfassen. Die modulspezifischen Regelungen zur Erfüllung der aktiven Teilnahme werden in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

(11) In Modulen mit Anwesenheitspflicht gilt diese als erfüllt, wenn Teilnehmer in mindestens 80% der Veranstaltungstermine anwesend war.

(10) Andere Prüfungsformen und Studienleistungen sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, wenn sie in den fachspezifischen Anlagen zugelassen und definiert werden.

(11) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Anzahl der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Studienkommission abgewichen werden.

(12) Sind zu einem Modul alternative Prüfungsformen angegeben, wird die konkrete Prüfungsform jeweils zu Beginn der Veranstaltungszeit bekannt gegeben.

(13) Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung statt.

(14) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen für bis zu fünf Studierende sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11

Nachteilsausgleich

Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ist ein Modul nach gem. Abs. 2 "bestanden", werden die Kreditpunkte dafür vergeben.

(2) Jede Modulprüfung und das Masterabschlussmodul werden bewertet und i.d.R. nach (3) benotet. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden in demselben Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 14. Die Kriterien zum Erreichen der Noten werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben. Falls diese Ordnung eine Auswahl zwischen verschiedenen Prüfungsformen vorsieht, muss die geltende Prüfungsform den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben werden. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 10. Die Bewertung von Modulprüfungen ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Für die Benotung ist folgende Notenskala zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wenn die Modulbeschreibungen dies vorsehen, kann die Note einer bestandenen Modulprüfung durch Bonusleistungen um maximal eine halbe Notenstufe (0.5) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in § 10 Abs. 4 und Abs. 9 für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann. Die Kriterien für die Bonusleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

- 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- 2. nach Beginn der Prüfung von einer Prüfung zurücktritt,
- 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- 4.

(2) Ein Rücktritt von einem Prüfungstermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen zulässig. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung in diesem Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit, Freiversuch

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können, mit Ausnahme der Projektgruppe und der Masterarbeit zweimal wiederholt werden. Die Projektgruppe und die Masterarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Prüfung in einem Modul und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung darf 18 Monate, bzw. 24 Monate bei der Projektgruppe, nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(2) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik oder im europäischen Hochschulraum in demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder eine Masterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Wenn die fachspezifische Anlage keine abweichenden Regelungen trifft, kann für bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen, bei denen die Prüfungsform entweder Klausur oder mündliche Prüfung ist, ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

(4) Das Masterarbeitsmodul kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung sowie ein Freiversuch sind ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung des Masterarbeitsmoduls ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit nach § 20 Abs. 5 Satz 2 Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Master-Urkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlage 1.2). Dem Zeugnis werden eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(2) Ist der betreffende Master-Studiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. (2) weist die Bescheinigung aus, dass der betreffende Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss von Modulprüfungen oder der Masterarbeit Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch vor seiner Entscheidung dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 einem zulässigen Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(7) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab und liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften über den Widerspruch.

§ 19

Zulassung zum Masterarbeitsmodul

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im entsprechenden Master-Studiengang immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterarbeit notwendigen Kenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten nachweist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- b. ein Vorschlag der Erstprüferin oder des Erstprüfers für das Thema der Arbeit
- c. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Masterarbeitsmodul

(1) Das Masterarbeitsmodul setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (nach § 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Im hochschulöffentlichen Abschlusskolloquium verteidigt die Kandidatin oder der Kandidat seine Masterarbeit in einem Vortrag von 30-45 min. mit anschließender Diskussion.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Carl von Ossietzky Universität, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen die Festlegung des Themas durch andere Prüfende nach § 7 genehmigen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende gemäß § 7 bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt i.d.R. sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Bei einem Teilzeitstudium wird die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängert.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Näheres regeln die fachspezifische Anlagen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung (gedruckt und auf einem Datenträger) im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 21

Bewertung des Masterarbeitsmoduls

(1) Das Masterarbeitsmodul wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 (3) bewertet. Dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Bei der Begutachtung und Bewertung werden auch der Verlauf der Bearbeitung und die Präsentation im Abschlusskolloquium berücksichtigt. Bei Gruppenarbeiten wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin und jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Präsentation im Abschlusskolloquium sowie die Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zwölf Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von vier Wochen feststellen, ob die Masterarbeit bestanden ist.

(3) Das Masterarbeitsmodul ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben und die Präsentation im Abschlusskolloquium mit bestanden bewertet wird. Die Note des bestandenen Masterarbeitsmoduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gemäß § 12 gebildet

§ 22

Gesamtergebnis, ECTS-Note

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte gemäß der fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Angleichungsmodul, ein Pflichtmodul, zwei Wahlpflichtmodule, die Projektgruppe oder das Masterarbeitsmodul unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 14 Abs. 1 sind.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der nach den Kreditpunkten gewichteten Noten für die Modulprüfungen und für das Masterarbeitsmodul. Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen oder Absolventinnen umfasst.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in die Übersicht, die dem Zeugnis beigefügt wird (Transcript of Records) aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

Anlage 1: Zeugnisse und Urkunden

Anlage 1.1.a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Master-Urkunde

Frau/Herr*) geboren am in

hat den Masterstudiengang [mit Schwerpunkt] an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*) Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1.1.b

School of Computing Science, Business Administration, Economics, and Law

Carl von Ossietzky University Oldenburg

Master of Science Diploma

Ms./Mr., place of birth:, date of birth:, was admitted to the Degree of

"Master of Science in"

[with specialization in]]

Seal: Date

Signed:

The Dean of School

The Chairman of the Degrees Committee

Anlage 1.2.a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs

Frau/Herr*) geboren am in

hat den Master-Studiengang [mit dem Schwerpunkt**] an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Masterarbeit:

Note der Masterarbeit:

Liste der Module mit Noten.....

Siegel Oldenburg, den

.....

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen. **) ggf. Streichen

Anlage 1.2.b

School of Computing Science, Business Administration, Economics, and Law

Carl von Ossietzky University Oldenburg

Certificate and Transcript of Records

Ms./Mr. born in has successfully completed the Master Programme

..... (with specialization in) at the University of with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

List containing the modules passed and results:

Official seal Oldenburg, Date issued

.....

Chair of Examination Committee

Anlage 2: Mastermodule des Departments für Informatik

In der nachfolgenden Modultabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

- MA: Masterarbeit
- P: Praktikum
- PG: Projektgruppe
- S: Seminar
- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar

| Modul-Kürzel | Modulname | Art und Anzahl der Veranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|--------------|---|------------------------------------|----|---|
| mam | Masterarbeitsmodul | 1MA 1S | 30 | Anfertigung der Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit in einem Abschlusskolloquium |
| inf900 | Projektgruppe | 1PR | 24 | Projekt |
| inf006 | Softwaretechnik II | 1V 1S | 6 | Portfolio |
| inf008 | Informationssysteme II | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf010 | Rechnernetze | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf018 | Medienverarbeitung | 1V 1PR | 6 | Fachpraktische Übungen |
| inf100 | Human Computer Interaction | 1V 1P | 6 | Portfolio |
| inf105 | Fehlertoleranz in verteilten Systemen | 1V 1Ü oder 1V 1S | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Praktische Arbeit |
| inf108 | Requirements Engineering and Management | 1V 1Ü | 6 | Portfolio |
| inf109 | Informationssysteme III | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf111 | Fortgeschrittenenpraktikum Datenbanken | 1P | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf112 | Praktikum Moderne Programmiertechnologien | 1P | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf113 | Betriebssysteme II | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf131 | Advanced Topics in Human Computer Interaction | 1V 1P | 6 | Projekt und mündliche Prüfung |
| inf170 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf171 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf172 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf173 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informationssysteme' II | 1V oder 1 | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf174 | Special Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' I | 1V 1Ü | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf175 | Special Topics in 'Media Informatics and Multimedia Systems' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf176 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf177 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Medieninformatik und Multimedia-Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf178 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf179 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf180 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |

| | | | | |
|--------|---|-------------------------------|---|--|
| inf181 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Software-Engineering' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf182 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf183 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf184 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf185 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Systemsoftware und verteilte Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf300 | Hybrid Systems | 1V 1Ü | 6 | Projekt |
| inf301 | Machine-oriented Systems Engineering | 1V 1P | 6 | Portfolio |
| inf303 | Fuzzy control and Artificial Neural Networks in Robotics and Automation | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf305 | Medical Technology | 1V 1Ü | 6 | Portfolio |
| inf307 | Robotics | 1V 1Ü | 6 | Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf308 | Microrobotics II | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf311 | Low Energy System Design | 1V 1Ü | 6 | Projekt oder Fachpraktische Übungen mit mündlicher Prüfung |
| inf330 | Embedded Systems | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf331 | Automated and Connected Driving | 1V 1Ü | 6 | Praktische Arbeit oder mündliche Prüfung |
| inf332 | Practice Robotics | 1V 1Ü | 6 | Referat und Hausarbeit |
| inf333 | Sensor Technology in the Automotive Domain | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf334 | System Level Design | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung |
| inf335 | Strategy Synthesis | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf336 | Application Area Automotive | 1V 1Ü | 6 | Praktische Arbeit oder mündliche Prüfung |
| inf338 | Design of Autonomous Systems | 1V 1Ü | 6 | Referat |
| inf350 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf351 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf352 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf353 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Sicherheitskritische Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf354 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf355 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf356 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf357 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hybride Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf358 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware-/Software-Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf359 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Hardware-/Software-Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf360 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/Software Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |

| | | | | |
|--------|--|-------------------------------|---|--|
| inf361 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Hardware/ Software Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf366 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf367 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf368 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf369 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Mikrorobotik und Regelungstechnik' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf374 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf375 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf376 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf377 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Automotive' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf450 | Korrektheit von Graphprogrammen | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf451 | Komplexitätstheorie | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf453 | Kombination von Spezifikationstechniken | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf454 | Communicating and Mobile Systems | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur oder Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf456 | Real Time Systems | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf458 | Termersetzungssysteme | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur oder Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf460 | Security | 1S oder 1V | 3 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat |
| inf461 | Security of Cyber-Physical Systems | 1S oder 1V | 3 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat |
| inf480 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf481 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf482 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf483 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Parallele Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf484 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf485 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf486 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf487 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Entwicklung korrekter Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf488 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf489 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf490 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |

| | | | | |
|--------|--|-------------------------------|---|--|
| inf491 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Formale Sprachen' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf494 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komplexer Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf495 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Modellierung und Analyse komplexer Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf501 | Umweltinformationssysteme | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf502 | Simulation | 1V 1S 1P | 6 | Portfolio |
| inf510 | Energy Information Systems | 1V 1S | 6 | Referat oder Hausarbeit |
| inf511 | Smart Grid Management | 1V 1Ü | 6 | mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf513 | Praktikum Energieinformatik | 1PR oder 1P | 6 | mündliche Prüfung |
| inf520 | Management von Informationssystemen im Gesundheitswesen | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf522 | Information Processing in Bio-Medical Research | 1V 1Ü | 6 | Klausur |
| inf523 | Medical Software Engineering | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf524 | Einführung in die Medizin für Informatiker | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf532 | Introduction to Cognitive Engineering | 1V 1Ü | 6 | Mündliche Prüfung |
| inf533 | Probabilistic Modelling I | 1S | 3 | Referat |
| inf534 | Probabilistische Modellierung II | 1S | 3 | Referat |
| inf535 | Computational Intelligence I | 1V 1Ü | 6 | Mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf536 | Computational Intelligence II | 1V 1Ü | 6 | Mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf537 | Intelligent Systems | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf538 | Adaptive Computing | 1V 1Ü 1S | 6 | Portfolio |
| inf584 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf585 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf586 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf587 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Energieinformatik' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf588 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf589 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf590 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf591 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'IT im Gesundheitswesen' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf594 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf595 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Lernende und Kognitive Systeme' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf596 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf597 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf598 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf599 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Computational Intelligence' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf604 | Business Intelligence I | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder |

| | | | | |
|--------|--|-------------------------------|----|--|
| | | | | Portfolio oder fachpraktische Übungen und Klausur oder fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung |
| inf605 | Customizing | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf607 | Business Intelligence II | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio oder fachpraktische Übungen und Klausur oder fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung |
| inf650 | Transport Systems | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf651 | Betriebliche Umweltinformationssysteme I | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf652 | Produktionsorientierte Wirtschaftsinformatik | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf653 | ERP-Technologie | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf654 | Mobile Commerce | 1V 1Ü | 6 | Klausur |
| inf655 | IT-Controlling | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf657 | Product Engineering | 1V 1Ü | | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio |
| inf659 | Betriebliche Umweltinformationssysteme II | 1V 1U | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Portfolio |
| inf660 | IKT-gestützte Nachhaltigkeitsberichterstattung | 1V 1Ü oder 1V 1P | 6 | Portfolio oder Projekt |
| inf663 | Application Area Maritime | 1V 1S | 6 | Mündliche Prüfung und Hausarbeit |
| inf690 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf691 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf692 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf693 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf694 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf695 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf696 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' III | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf697 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Wirtschaftsinformatik' IV | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf701 | Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt) | 2S | 6 | Portfolio |
| inf703 | Didaktik der Informatik III | 1V 1S | 6 | <u>Portfolio</u> |
| inf705 | Praktikum Informatik in der Bildung | 1P | 6 | Portfolio |
| inf710 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' I | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf711 | Spezielle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' II | 2 Veranst. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung |
| inf712 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' I | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf713 | Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Informatik in der Bildung' II | 1V oder 1S | 3 | Referat oder mündliche Prüfung |
| inf903 | Research Project I | 1P | 12 | Projekt |
| inf904 | Research Project II | 1P | 12 | Projekt |

| | | | | |
|--------|--|-----------------------------------|---|--|
| inf950 | Interdisziplinäres Modul I | 2 Veransth. aus V, S, Ü, P, PR | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf951 | Interdisziplinäres Modul II | 1V 1Ü | 6 | Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf960 | Fundamental Competences in Computing Science I: Signals and Dynamical Systems | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf961 | Fundamental Competences in Computing Science II: Mathematics | 1V 1Ü | 6 | mündliche Prüfung oder Klausur |
| inf962 | Fundamental Competences in Computing Science III: Algorithms and computational Problem Solving | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung oder Fachpraktische Übung und Klausur |
| inf963 | Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Cognitive Processes | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf964 | Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Psychology and Philosophy of Technology | 1V 1S | 6 | Klausur |
| inf965 | Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Systems Engineering | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übungen und mündliche Prüfung |
| inf966 | Foundations of Socio-Technical Systems Engineering: Statistics and Programming | 1V 1Ü | 6 | Klausur oder mündliche Prüfung |
| inf970 | Fundamental Competences in Psychology I: Psychology | 1V 1Ü | 6 | Klausur |
| inf971 | Fundamental Competences in Psychology II: Introduction to Cognitive Neuroscience | 1V 1Ü | 6 | Klausur |
| inf972 | Fundamental Competences in Psychology III: Experiments and Studies | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| inf973 | Psychological practicum fNIRS, EEG | 1P | 6 | Referat |
| inf974 | Human Computer Interaction and Brain Computer Interfacing | 1V 1TPS | 6 | Portfolio |
| mat996 | Einführung in die Numerik | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur oder Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |
| mat997 | Einführung in die Stochastik | 1V 1Ü | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur oder Fachpraktische Übung und mündliche Prüfung |

Anlage 3:**Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Informatik****Anlage 4:****Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik****Anlage 5:****Fachspezifische Anlage für den Fach-Masterstudiengang Engineering of Socio-Technical Systems**